

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -

- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Stadt Plaue

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

30. Jahrgang

Freitag, den 25. Januar 2019

Nr. 1 / 4. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 29.01.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 08.02.2018

**BEGINN
19.11 UHR**

**MERTRUDE IM TV
DAS GANZE DORF
SCHREIT HELAU!**



KARNEVAL IN MARTINRODA

1. VERANSTALTUNG AM 16. FEBRUAR 2019 UM 19.11 UHR
2. VERANSTALTUNG AM 23. FEBRUAR 2019 UM 19.11 UHR
KINDERFASCHING AM 24. FEBRUAR 2019 UM 14:30 UHR
... IM SAAL ZU MARTINRODA ...

**KARTENVORVERKAUF
AM 7. FEBRUAR 2019
18.00 - 19.00 UHR
IM SAAL ZU MARTINRODA
„ALTER JUGENDCLUB“**

Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Beschlussfassung zum Neugliederungsgesetz (ThürGNNG 2019)

Am Donnerstag, 13. Dezember 2018 wurde im Thüringer Landtag über ein Gesetz abgestimmt, welches Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ hat. Folgende Veränderungen ergeben sich nach § 12 Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019):

§ 12

Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften „Oberes Geratal“ und „Geratal“ (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, bestehend aus der Stadt Plaue und den Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Geraberg wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ ausgegliedert.

(3) Die Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Geratal“.

(5) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Geratal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(6) Die Gemeinde Gehlberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gehlberg wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(7) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 6 geändert.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ wird um die Stadt Plaue erweitert. Die nach Satz 1 erweiterte Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Geratal/Plaue“.

(9) Die Gemeinde Neusiß wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Plaue eingegliedert. Die Stadt Plaue ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(10) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und der neu gebildeten Gemeinde „Geratal“ als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Geraberg hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(11) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

Die neue Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ behält ihren Verwaltungssitz in Geraberg.

Die Postanschrift lautet:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
Bahnhofstraße 59a
98716 Geratal
OT Geraberg

Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 am 28. Dezember 2018 veröffentlicht und trat am 01. Januar 2019 in Kraft.

SPRECHZEITEN

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt:

Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Einwohnermeldeamt:

Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag		12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Behördenwegweiser

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Erdgeschoss	Zimmer	Telefonnummer
Hauptamtsleiterin		
Frau K. Michalski	01	03677 7943-48
Einwohnermeldeamt		
Frau S. Rettschlag	02	03677 7943-36
Kasse		
Frau M. Lindner	03	03677 7943-46
Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt		
Frau D. Fuchs	04	03677 7943-51
Kämmerei		
Frau K. Oschmann	05	03677 7943-37
Lohnbüro		
Frau S. Heißner	06	03677 7943-50
Obergeschoss	Zimmer	Telefonnummer
Steueramt/Liegenschaften		
Frau H. Frankenberg	08	03677 7943-35
Gemeinschaftsvorsitzender		
Herr F. Geißler	09	03677 7943-32
Sekretariat		
Frau S. Tietz	10	03677 7943-31
Bauamtsleiter		
Herr S. Wagner	11	03677 7943-44
Baubetreuung		
Herr H. Köllmer	13	03677 7943-34
Herr Ch. Seise	14	03677 7943-33
Ordnungsamt		
Herr M. Schramm	15	03677 7943-39

Informationen zur Gemeindeneugliederung zum 1. Januar 2019

Was verändert sich, was veranlasst die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ und was ist durch die Bürgerinnen und Bürger selbst zu veranlassen?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erfolgt die Eingliederung der Gemeinde Neusiß in die Stadt Plaue. Welche Auswirkungen sind damit für die Bürgerinnen und Bürger verbunden?

Für die Bürger der Gemeinden Elgersburg, Angelroda, Martinroda und der Stadt Plaue ändert sich nichts.

Nur die Einwohner der Gemeinde Neusiß müssen Folgendes beachten:

1. Adressänderung

Durch die Eingliederung ändert sich der Gemeindegemeinde. Die Gemeinde erhält den Adresszusatz Ortsteil (OT). Die korrekte Adressbezeichnung lautet ab dem 01.01.2019:

Max Mustermann oder Max Mustermann
Musterstraße 1 OT Neusiß
99338 Plaue Musterstraße 1
OT Neusiß 99338 Plaue

sowie im
Landratsamt Ilm-Kreis
Bürgerservice
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Landratsamt Ilm-Kreis
Kfz-Zulassungsbehörde
Ichtershäuser Straße 31
99310 Arnstadt

Bei Behörden und öffentlichen Stellen, welche im Rahmen der Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu informieren sind, erfolgt die Meldung der neuen Adresse unmittelbar durch das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“. Hierzu zählen:

- **das Bundeszentralamt für Steuern**
- **die Katholische und Evangelische Kirche (sofern Konfessionszugehörigkeit vorliegt)**
- **das Kraftfahrtbundesamt (KBA)**
- **die Deutsche Rentenversicherung**

Darüber hinaus wird die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ im Rahmen der Adressänderung

- **die Polizei und Rettungsdienste**
- **das Finanzamt**
- **das Grundbuchamt**
- **das Katasteramt und**
- **den Abfallwirtschaftsbetrieb**

über die Adressänderung unmittelbar unterrichten. Selbstverständlich erfolgen diese Datenübermittlungen kostenfrei.

Alle nicht durch die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ automatisch benachrichtigten Behörden und öffentlichen Stellen, private Stellen sowie Vertragspartner sollten zeitnah von den Bürgerinnen und Bürgern selbst über die Änderung der Anschrift unterrichtet werden.

2. Umschreibungen von Pass-, Ausweis-, Fahrzeugdokumenten

Neben den allgemeinen Informationen zur Adressänderung müssen alle Bürgerinnen und Bürger des neuen Ortsteiles, unabhängig, ob es künftig für ihre Straße eine Straßenumbenennung geben wird oder nicht, ihre Anschrift auf den behördlichen Pass-, Ausweis- und Fahrzeugdokumenten **unverzüglich** ändern lassen.

Personalausweis:

Die notwendige Adressänderung (Adressaufkleber auf der Rückseite) erfolgt kostenlos und kann im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg durchgeführt werden.

Die Adressänderung muss bis spätestens **31.12.2019** erfolgen.

Reisepass:

Eine Umschreibung der Wohnortangabe ist nicht zwingend erforderlich. Sollte die Änderung gewünscht sein, so kann diese kostenfrei im Einwohnermeldeamt erfolgen.

Kfz-Zulassung:

Die Änderung der Fahrzeughalterdaten sind nach § 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) der Kfz-Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises zum Zweck der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) unverzüglich mitzuteilen. Die Berichtigung der Halterdaten ist kostenpflichtig. Grundlage für die Änderung der Fahrzeugdokumente bildet für die Kfz-Zulassungsbehörde der bereits geänderte Personalausweis (alternativ gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung). Es entsteht für die Berichtigung der Halterdaten und Ausstellen der neuen Zulassungsbescheinigung Teil 1 eine Gebühr in Höhe von ca. 12,00 Euro pro Fahrzeug.

Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) ist nicht erforderlich!

Die Berichtigung sollte daher erst nach Adressänderung des Personalausweises erfolgen und kann im Landratsamt Ilm-Kreis an folgenden Stellen zu den dort geltenden Öffnungszeiten vorgenommen werden:

Führerschein:

Im Zusammenhang mit dem Führerschein müssen keine Änderungen vorgenommen werden, da eine Anschrift auf diesem nicht mehr vorhanden ist. Die Information zur Änderung der Adresse erfolgt an das KBA im automatisierten Verfahren durch die Meldebehörde.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der Sitzung am 01.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 13.12.2010 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ Nr. 25/2010 vom 22.12.2010, S. 4-6) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 „Kreis der Berechtigten“ wird in Absatz 2 der Verweis „§ 4 ThürKitaG“ durch den Verweis „§ 5 ThürKitaG“ ersetzt.
2. In § 5 „Öffnungszeiten/Betreuungsumfang“ wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde/Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.“

3. In § 6 „Aufnahme“ wird in Absatz 4 der Verweis „§ 4 ThürKitaG“ durch den Verweis „§ 5 ThürKitaG“ ersetzt.
4. § 9 „Elternbeirat“ erhält folgende Fassung:

§ 9 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde/Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

5. In § 12 „Abmeldung“ wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.“

Artikel 2

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geraberg, 19.12.2018

F. Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 11 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 13.12.2010 in Ihrer aktuell geltenden Fassung (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ Nr. 25/2010 vom 22.12.2010, S. 4-6), zuletzt geändert durch Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der Sitzung am 01.11.2018 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der Sitzung am 01.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 13.12.2010 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ Nr. 25/2010 vom 22.12.2010, S. 6), zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 15.01.2013 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ Nr. 2/2013 vom 23.01.2013, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Entstehen und Ende der Gebührenschuld“ erhält folgende Fassung:

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine

Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a angefügt:

§ 6a

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geraberg, 19.12.2018

F. Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Gemeinde Martinroda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 (Beschluss-Nr. 53/12/2018) einschließlich des Finanzplanes mit Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 beschlossen (Beschluss-Nr. 54/12/2018).

Der Haushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorgelegt,

im Verwaltungshaushalt	mit	1.209.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	mit	796.100,00 €.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 10.01.2019, Az. 092.5.34, die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gründe, die zur Beanstandung der Haushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 28.01.2019 bis einschließlich 11.02.2019 in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, zu nachfolgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Haushaltsplan mit Anlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, Zimmer 5, Bahnhofstraße 59a, 98716 Geratal OT Geraberg, zu den Sprechzeiten verfügbar gehalten.

Hedwig
 Bürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Martinroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Haushaltssatzung der Gemeinde Martinroda (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thür. Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Martinroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.209.900,00 EURO
 und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 796.100,00 EURO
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundsteuer (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 201.600,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Martinroda, 15.01.2019
 Gemeinde Martinroda
 Bürgermeister

(Siegel)

Fäkalentsorgung Martinroda 2019

04.02.2019	Waldstraße Heidegarten
06.02.2019	Am Gries Elgersburger Straße Schulstraße
08.02.2019	Kirchberg Arnstädter Straße
11.02.2019	Stollenstraße Ilmenauer Fußweg Marienstraße
13.02.2019	Heydaer Straße

15.02.2019	Wiesenstraße Feldstraße Querstraße
18.02.2019	Auf dem Brühl Pinienweg
20.02.2019	nicht angetroffene

Stadt Plaue

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Plaue

Gemäß § 22 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weist die Stadt Plaue darauf hin, dass

- die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) vom 8. Januar 2019 und
- die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 8. Januar 2019

im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ am 25. Januar 2019 gemäß § 22 Absatz 2 ThürKGG amtlich bekannt gemacht werden.

Plaue, den 25. Januar 2019
 Jörg Thamm
 Bürgermeister

Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

Bekanntmachung der Ergebnisse

zur Gemeinderatssitzung der Gemeinde Neusiß vom 19.12.2018

- von 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 5 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 19.12.2018 (öffentlicher Teil).

Beschluss-Nr.: 36/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt den Wortlaut des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 25.10.2018 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 37/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die Infrastrukturpauschale 2018 in Höhe von 2.000,00 € der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ als Zuschuss zu übergeben und für förderfähige Infrastrukturmaßnahmen in der Kindertageseinrichtung Martinroda zu verwenden.

Beschluss-Nr.:38/2018

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt Frau Martina Ley als Mitglied des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinde Neusiß für den Rest der gesetzlichen Amtszeit in den Stadtrat der Stadt Plaue zu entsenden.

Beschluss-Nr.: 39/2018**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Hühn
Bürgermeister

Andere Institutionen und Einrichtungen

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3. Schafe und Ziegen	
3.1 Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4 Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2 Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
<i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i>	
5. Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern	= vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig

ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Jugendzentrum Elgersburg

28.01.19 15.30 Uhr Kegeln in Gräfenroda
11.02. bis 15.02.19 Winterferienspiele

Feststehende Termine:

21.03.19	Besuch der Buchmesse in Leipzig
15.04.19 - 26.04.19	Ferienspiele in den Osterferien (1. Woche JZ Gräfenroda, 2. Woche JZ Elgersburg)
25.04.19 - 26.04.19	Fahrt zur Erding Therme mit Übernachtung in München
19.07.18 - 09.08.19	Ferienspiele in den Sommerferien (1. Woche JZ Gräfenroda, 2. u. 3. Woche JZ Elgersburg)
18.07.19 - 19.07.19	Besuch Freizeitpark Phantasialand mit Übernachtung in Köln
01.08.19	Fahrt in die Westernstadt nach Hasselfelde und Besichtigung der Hängeseilbrücke an der Rappbodetalsperre
07.10.19 - 18.10.19	Ferienspiele in den Herbstferien (JZ Gräfenroda)
12.10.19 - 15.10.19	Fahrt ins Disneyland Paris mit Übernachtung in Paris
17.10.19 - 18.10.19	Fahrt ins Tropical Island mit Übernachtung in Zelten

Zu den Ferienspielangeboten in Gräfenroda besteht eine Fahrmöglichkeit von allen Geratalorten. Die Kinder werden auch wieder heimgefahren.

Handy Jugendpfleger Steffen Fischer: 0160 8000575
Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre auf www.gerataljugend.de

Ferienspiele in den Winterferien

Wann: vom 11.02.19 bis 15.02.19
jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Wer: ab 8 Jahre

Treffpunkt: 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr
im Jugendzentrum Geratal in Elgersburg
(Treffpunkt für den 13.02.
7.25 Uhr Gräfenroda Zwergenkreisel,
7.45 Uhr Jugendzentrum Elgersburg)

*Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück
zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr*

Programm:

11.02.19	Airhockey- und Tischtennisturnier im Jugendzentrum
12.02.19	Fußballturnier der Jugendeinrichtungen in der Turnhalle Gräfenroda
13.02.19	Busfahrt ins Spaßbad Palm Beach nach Nürnberg, danach Besuch Outlets in Herzogenaurach
14.02.19	Kinobesuch in Erfurt
15.02.19	Besuch Saalemaxx in Rudolstadt

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

Plan 11, 98716 Geraberg
E-Mail: kggeratal@hotmail.de
Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 27.01.2019 Gottesdienst	10:00	Elgersburg
Sonntag, 03.02.2019 Gottesdienste	10:00	Plaue
	14:00	Angelroda
Sonntag, 10.02.2019 Gottesdienst	10:00	Geraberg
Winterkino im Feuerwehrraum	16:00	Rippersroda

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Wir laden zu folgenden Terminen ein:

Montag 21.01.; Freitag 01.02.; Montag 04.02.; Freitag 22.02.; Montag 25.02.

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: nach Absprache donnerstags 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg: nach Vereinbarung
Kirchenchor in Angelroda: dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

IBAN: DE97840510101140002593

Gemeinde Angelroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

18.01. zum 70. Geburtstag Frau Ehrhardt, Marlis
04.02. zum 80. Geburtstag Herrn Bree, Klaus



Gemeinde Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

06.01. zum 80. Geburtstag Frau Hörnlein, Monika
11.01. zum 70. Geburtstag Herrn Brüch, Ronald
12.01. zum 90. Geburtstag Frau Wegerich, Anni
15.01. zum 80. Geburtstag Herrn Glet, Gunar
19.01. zum 75. Geburtstag Herrn Medwed, Herbert
05.02. zum 80. Geburtstag Frau Langenhan, Brigitta
06.02. zum 75. Geburtstag Herrn Hofmann, Klaus
07.02. zum 70. Geburtstag Frau Döhler, Karin
07.02. zum 70. Geburtstag Frau Gramann, Marlis
10.02. zum 70. Geburtstag Herr Quauke, Sigmar



Vereine und Verbände

Dankeschön für's Ehrenamt



Am 08.12.2018 lud die Arbeitsgemeinschaft Masmühle Elgersburg e.V. ihre Mitglieder und Unterstützer zum Tag des offenen Denkmals im September ein. Wir erfüllten uns den Wunsch, die Porzellanmanufaktur Volkstett (Rudolstadt) zu besuchen. Es gab viel Interessantes zur Herstellung, Kombination von Kleinteilen, Bemalung/Verzierung bis hin zur Preisgestaltung zu erfahren. Wir als Fachpublikum möchten uns bei der Belegschaft der Manufaktur bedanken.

Diese Veranstaltung organisierte uns der Bürgermeister unserer neuen Mitgliedsgemeinde in der VG Geratal-Plaue Herr Jörg Thamm. Vielen Dank auch dem Landtagsabgeordneten Herrn Herbert Wirkner für die gute Organisation vor Ort. Im neu eröffneten Kaffeehaus aber noch nicht freigegebenen Festzimmer gestalteten wir bei einer köstlichen Mittagsverpflegung eine angenehme Gesprächsrunde über Porzellan und Politik.

Ein Besuch des Weihnachtsmarktes in Rudolstadt auf dem Marktplatz rundete die Dankeschönveranstaltung besinnlich ab.

W. Rath
Vorsitzender AME e.V.



Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

23.12.	zum 75. Geburtstag	Herrn Lüdecke, Erich
31.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Kampf, Heidelinde
05.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Reinhardt, Jürgen
16.01.	zum 70. Geburtstag	Herrn Morgenroth, Ingolf
21.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Müller, Gabriele
22.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Dreyer, Brigitte
28.01.	zum 85. Geburtstag	Herrn Liedtke, Kurt



Veranstaltungen

Tragt' s schon mal in den Kalender ein... !



Liebe Martinrodaerinnen und Martinrodaer, liebe Bürgerinnen und Bürger aus dem Geratal,

unsere Gemeinde wurde 1219 erstmals als Mainharderode erwähnt und das heißt, dieses Jahr liegt ein besonderes Jubiläum an:

Also tragt' s Euch schon mal in den Kalender ein, vom **23. bis 25. August 2019** wollen wir gemeinsam am Fuße des Veronikabergs 800 Jahre Martinroda feiern!

Das genaue Festprogramm werden wir rechtzeitig veröffentlichen.

Damit das Festwochenende für Alle unvergessen bleibt, jeder von nah und fern sehen kann, dass bei uns in Martinroda was los ist, würden wir uns sehr freuen, wenn Ihr uns unterstützt:

Vielleicht könnt Ihr in Euren Vorgärten oder Hauseingängen historische Gegenstände ausstellen und Eure Gartenzäune mit bunten Wimpelketten schmücken?

Weiterhin suchen wir noch nach Gruppen und Einzelpersonen, die gerne am historischen Umzug mitwirken wollen!

Wir würden uns auch sehr über die Bereitstellung alter Fotos, Bilder und Ansichtskarten von Martinroda freuen!

Wer Interesse, Fragen und Fotos hat, der kann sich gerne bei uns melden!

Auch ein Muster für die Wimpel könnt Ihr bei uns bekommen!

Babett Morgenbrod unter 0171 - 70 14 308
oder Lisa Kühn unter 0175 - 20 49 146

Stadt Plaue

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

16.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Richter, Frank
27.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Heinemann, Christine



*Herzliche Glückwünsche nachträglich
zur „Diamantenen Hochzeit“*

am 23.12.2018
Herrn Dietmar & Frau Hannelore Bormann
in Plaue

Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.01.	zum 80. Geburtstag	Herrn Gleichmann, Rudolf
--------	--------------------	--------------------------



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geraberg OT Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.:
0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.
Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7%
MWSt.) beim Verlag bestellen.